



## Infobrief

### **„Besteuerung von Einnahmen aus Verkäufen über Online-Plattformen wie eBay, Kleinanzeigen & Co.“**

Der Verkauf gebrauchter Gegenstände über Plattformen wie eBay, eBay Kleinanzeigen, Vinted oder Etsy ist weit verbreitet. Meist erfolgt dies privat, um nicht mehr benötigte Dinge zu veräußern. Dennoch können solche Verkäufe steuerliche Folgen haben. Entscheidend ist, ob es sich noch um private Vermögensumschichtungen oder bereits um steuerpflichtige Vorgänge handelt. Relevant ist insbesondere § 23 Einkommensteuergesetz (EStG), der sogenannte private Veräußerungsgeschäfte regelt.

#### **Steuerfreiheit bei gelegentlichen Privatverkäufen**

Einmalige oder gelegentliche Verkäufe von Gebrauchsgegenständen aus dem Privatvermögen sind steuerfrei. Typische Beispiele sind der Verkauf von Kleidung, Möbeln oder Haushaltsgeräten. Diese Vorgänge dienen nicht der Gewinnerzielung, sondern der Entledigung von Privatvermögen.

Eine Steuerpflicht kann entstehen, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und ein Gewinn erzielt wird. Wird die Freigrenze von EUR 600,00 überschritten, ist der Gewinn steuerpflichtig. Beispiel: Verkauf eines im Januar gekauften Laptops im Juli mit EUR 200,00 Gewinn – steuerpflichtig, sofern kein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

#### **Gegenstände des täglichen Gebrauchs**

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs von der Besteuerung ausgenommen. Das betrifft Dinge, die typischerweise privat genutzt werden, etwa:

- Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte
- privat genutzte Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Spielekonsolen, Laptops)
- Fahrräder oder Sportgeräte



Ein Verkauf solcher Gegenstände ist steuerfrei, selbst wenn er innerhalb eines Jahres erfolgt und ein Gewinn entsteht. Nicht dazu zählen Wertanlagen oder Sammlerstücke wie Edelmetalle, Kunstwerke, Oldtimer oder Kryptowährungen.

Für elektronische Geräte wie Laptops oder Tablets gilt: Werden sie privat genutzt (z. B. für Internet, Kommunikation, Freizeit), sind sie als Gegenstände des täglichen Gebrauchs einzustufen. Nur bei betrieblicher oder einkunftsbezogener Nutzung kommt eine Steuerpflicht in Betracht.

### **Regelmäßige Verkäufe – gewerbliche Tätigkeit**

Wer regelmäßig Waren verkauft, mit Gewinnerzielungsabsicht und planmäßigem Vorgehen, betreibt eine gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG). Typische Anzeichen: häufiger Verkauf gleichartiger Artikel, gezielter Einkauf zum Weiterverkauf, professionelles Auftreten. In diesen Fällen bestehen Einkommensteuer- und ggf. Umsatzsteuerpflichten sowie Gewerbeanmeldepflicht.

### **Fazit**

Gelegentliche Privatverkäufe gebrauchter Gegenstände bleiben steuerfrei. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind ausdrücklich nicht steuerpflichtig, auch bei kurzfristigem Weiterverkauf. Steuerlich relevant werden nur Gewinne aus Wertanlagen oder regelmäßige, gewinnorientierte Verkäufe mit gewerblichem Charakter. Eine Einzelfallprüfung ist ratsam, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**